

Mandantenrundschriften X/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen wir u. a.

Erbschaft- u. Schenkungsteuer - Gesetzesentwurf zur Neuregelung ab 01.01.07

Reichweite eines Vorläufigkeitsvermerks

Verfassungsmäßigkeit der Ausschlussfrist für Antragsveranlagung (Anträge für 2004 nur bis 31.12.06 möglich)

Kleinbetragsrechnung ab 01.01.2007 auf 150 € erhöht

Umsatzsteuerbemessungsgrundlage ... (Seeling-Fall)

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine November 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|------------|--|------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² | 10.11.2006 | 13.11.2006 | 10.11.2006 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | | Seit dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | |
| Umsatzsteuer ³ | 10.11.2006 | 13.11.2006 | 10.11.2006 |
| Gewerbesteuer | 15.11.2006 | 20.11.2006 | 15.11.2006 |
| Grundsteuer | 15.11.2006 | 20.11.2006 | 15.11.2006 |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Erbschaft- und Schenkungsteuer – Gesetzesentwurf zur Neuregelung ab 01.01.2007

Die Bundesregierung hat zwei Gesetzesentwürfe vorgelegt, die zum 01.01.2007 in Kraft treten sollen. Alle Steuerpflichtigen, die über größere Vermögenswerte verfügen und sich mit der Nachfolgeplanung befassen wollen, sollten dringend mit ihrem Steuerberater darüber sprechen.

Bisherige Regelung der Übertragung von Betriebsvermögen

Zur Zeit werden Unternehmensübergänge bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer durch einen Freibetrag von 225.000 Euro und einen Bewertungsabschlag von 35 % entlastet. Das gilt für Einzelunternehmen und Beteiligungen an Personengesellschaften sowie für Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25 % beteiligt war. Diese Regelung soll zum 01.01.2007 gestrichen werden.

Die Neuregelung sieht vor: Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge

Der von der Bundesregierung am 04.10.2006 vorgelegte Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

Die Generationenfolge in Unternehmen soll von der Erbschafts- und Schenkungsteuer entlastet werden. **Die auf produktiv eingesetztes Vermögen** entfallende Steuer wird über einen **Zeitraum von 10 Jahren zinslos gestundet**. Die gestundete Steuer erlischt in zehn Jahresraten. Nach zehn Jahren entfällt also die Steuer gänzlich.

Nicht zum Produktivvermögen zählen z. B. an Dritte zur Nutzung überlassene **Grundstücke**, Anteile an Kapitalgesellschaften von 25 % und darunter, **Geldbestände**, **Geldforderungen** gegenüber Kreditinstituten, **Wertpapiere**, Münzen, Edelmetalle, Kunstwerke u. ä.. Die Entlastung setzt voraus, dass der Nachfolger das übergebene Unternehmen über 10 Jahre fortführt **und wird an den Erhalt von Arbeitsplätzen gekoppelt**.

Das begünstigte betriebliche Vermögen profitiert nach dem Gesetzentwurf nur dann von der Neuregelung, wenn die Betriebe in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse **vergleichbaren Umfang** fortgeführt werden. Orientierungsgrößen für die gebotene Fortführung sind insbesondere der Umsatz, das Auftragsvolumen, das Betriebsvermögen, Aktivvermögen und die **Zahl der Arbeitnehmer**. Weicht der Betrieb zum Erlöschenszeitpunkt mit seinen Merkmalen in einer Gesamtschau wesentlich von diesen Ausgangsgrößen (nach unten) ab, wird die noch gestundete Steuer fällig.

Eine **Freigrenze von 100.000 Euro** soll sicherstellen, dass der Übergang einer Vielzahl kleinerer Unternehmen, z. B. Kleinhandel, Handwerker oder auch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, nicht mit Steuer belastet wird. Weitere Änderungen, insbesondere im Bereich der Bewertung des Vermögens, will die Bundesregierung bis nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Verfassungsmaßigkeit der Erbschaftsteuer zurückstellen. Die Entscheidung wird Ende 2006 bzw. Anfang 2007 erwartet.

Änderung bei der Übertragung von Grundstücken

Der am 23.08.2006 vom Bundeskabinett verabschiedete Entwurf des JStG 2007 sieht u. a. **Änderungen des Bewertungsgesetzes** - insbesondere **bei den bebauten und unbebauten Grundstücken** vor. Zu begrüßen ist die Erweiterung der Öffnungsklausel, die den Betroffenen die Möglichkeit des Verkehrswertnachweises in Fällen einräumt, in denen der vom Finanzamt ermittelte Wert über dem Verkehrswert liegt.

Der Verkehrswertnachweis, der durch ein Sachverständigengutachten oder einen zeitnahen Grundstücksverkauf erbracht werden kann, ist im Unterschied zur derzeitigen Rechtslage künftig auch für erbaurechtsbelastete Grundstücke und Grundstücke mit Gebäuden auf fremden Grund und Boden möglich.

Unbebaute Grundstücke: Die bis zum 31.12.2006 bestehende Bindung an die Wertverhältnisse **zum 01.01.1996** soll mit Wirkung ab 01.01.2007 **aufgegeben** werden. Künftig sind die tatsächlichen Verhältnisse auf den jeweiligen Besteuerungszeitpunkt für die Bewertung maßgeblich. Die Gutachterausschüsse ermitteln für Bewertungszwecke regelmäßig im Abstand von zwei Jahren aktuelle Bodenrichtwerte, die aus denen von ihnen zu führenden Kaufpreissammlungen abgeleitet werden. Es soll immer der zuletzt vom Gutachterausschuss festgestellte Bodenrichtwert gelten.

Bebaute Grundstücke: Der Ertragswert soll nur **aus der im Besteuerungszeitpunkt vereinbarten Jahresmiete** ermittelt werden. (z. Z. ist auf die durchschnittliche Jahresmiete der letzten drei Jahre vor dem Besteuerungszeitraum abzustellen).

Erbaurechtsverhältnis: Das JStG 2007 sieht vor, die Bewertung von Erbaurechten neu zu regeln. Dem Eigentümer des Grund und Bodens (Erbbauverpflichteter) wird grundsätzlich dessen Wert und dem Erbbauberechtigten der Wert des Gebäudes zugerechnet. Ferner soll danach unterschieden werden, ob die Dauer des Erbrechts im Besteuerungszeitpunkt mindestens 40 Jahre oder weniger beträgt.

Hinweis: Eine höhere Bewertung infolge der beschlossenen Änderungen **des Bewertungsgesetzes** ist in vielen Fällen nicht zu erwarten, da die Bodenrichtwerte seit 1996 tendenziell rückläufig sind. Sollte das BVerfG zu der Einschätzung kommen, dass das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der ab 01.01.1996 geltenden Fassung wegen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig ist, **droht für die sogenannten „privilegierten Vermögensarten“ wie Betriebsvermögen, unbebaute und bebaute Grundstücke bzw. land- und forstwirtschaftliche Vermögen aller Voraussicht nach eine höhere Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer**.

Ob das zur Zeit noch gültige Erbschaftsteuergesetz mit den Freibeträgen und Bewertungsabschlägen oder die geplanten Neufassungen der Gesetze für den Steuerpflichtigen günstiger ist, muss für jeden Einzelfall geprüft werden. Ein kurzfristiges Handeln könnte zu erheblichen Steuerersparnissen führen. **Bitte wenden Sie sich an Ihren Steuerberater.**

Reichweite eines Vorläufigkeitsvermerks

Unpräzise Gesetze haben in den letzten Jahren verstärkt zu (Massen-) Rechtsbehelfen geführt. Die Finanzverwaltung versieht deshalb häufig Steuerbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk, wenn zur fraglichen Angelegenheit eine Entscheidung von einem höheren Gericht (Bundesfinanzhof, Europäischer Gerichtshof, Bundesverfassungsgericht) ansteht. Dies hat den Vorteil, dass wegen dieser Angelegenheiten kein Einspruch eingelegt werden muss.

Ein Vorläufigkeitsvermerk kann allerdings auch eine Falle beinhalten, wenn nicht genau erkennbar ist, was der Vorläufigkeitsvermerk tatsächlich beinhaltet.

In eine solche Falle tappte ein Ehepaar, bei dem der Ehemann als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH keine Sozialversicherungsbeiträge zahlte und auch keinen Anspruch auf Altersversorgung hatte. Das Finanzamt kürzte den Vorwegabzug bei den Vorsorgeaufwendungen unter Einbeziehung auch der Bezüge des Ehemanns. Das Ehepaar war der Ansicht, dass der Bescheid auf Grund des Vorläufigkeitsvermerks nicht bestandskräftig war und beantragte zwei Monate nach Eingang des Einkommen-

steuerbescheids eine Änderung.

Der Bundesfinanzhof hat den Antrag zurückgewiesen, weil sich der Vorläufigkeitsvermerk nicht auf den Sachverhalt des Ehepaars bezog. Da das Ehepaar keinen Einspruch eingelegt hatte, war der Bescheid bestandskräftig geworden. Das Gericht wies noch darauf hin, „dass es den Steuerpflichtigen zugemutet werden kann, bei bestehenden Zweifeln das Gesetz einzusehen, fachkundigen Rat einzuholen oder ggf. zur Klärung der Reichweite des Vorläufigkeitsvermerks Einspruch einzulegen“.

Hinweis: Es bietet sich an, Steuerbescheide sofort nach Eingang dem Steuerberater zur Prüfung zuzusenden.

Verfassungsmäßigkeit der Ausschlussfrist für Antragsveranlagung

(Antrag für 2004 nur bis 31.12.2006 möglich)

Für Bezieher von Arbeitslohn wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt. Zur Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen (z. B. einbehaltene Zinsabschlagsteuer) oder zur Geltendmachung von Verlusten muss deshalb eine Einkommensteuererklärung bis zum Ablauf des zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahrs abgegeben werden (Antragsveranlagung). Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Unkenntnis der Antragsfrist) kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung **des Jahres 2004 läuft in diesen Fällen am 31.12.2006 ab.**

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr das Bundesverfassungsgericht angerufen, um prüfen zu lassen, ob die Ausschlussfrist verfassungsgemäß ist. Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens sollte die Antragsfrist gewährt werden.

Hinweis: Wenn das Finanzamt eine Veranlagung von Amts wegen durchgeführt hat oder bereits ein bestandskräftiger Bescheid für ein Kalenderjahr vorliegt, muss bzw. kann keine erneute Veranlagung (Antragsveranlagung) herbeigeführt werden.

Freistellungsaufträge müssen überprüft werden

Der Sparerfreibetrag beträgt seit dem 01.01.2004 nur noch 1.370 € für Alleinstehende und 2.740 € für zusammenveranlagte Ehegatten. Unter Einbeziehung des Werbungskostenpauschbetrags beträgt das Freistellungsvolumen dann 1.421 € bzw. 2.842 € bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2006.

Zum 01.01.2007 wird der Sparerfreibetrag auf 750 € für Alleinstehende und 1.500 € für zusammenveranlagte Ehegatten herabgesetzt. Unter Einbeziehung des Werbungskostenpauschbetrags beträgt das Freistellungsvolumen dann 801 € bzw. 1.602 €.

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sind seit dem 01.01.2004 verpflichtet, ihren Kunden zusammenfassende Jahresbescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Diese Bescheinigungen müssen Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2003 zufließen und private Veräußerungsgeschäfte, die nach dem 31.12.2003 über diese Institute abgewickelt werden, enthalten.

Die Finanzämter können über das Bundesamt für Finanzen bei den Kreditinstituten zukünftig einzelne Kontoinformationen abrufen, wenn dies für die Steuerfestsetzung erforderlich ist.

Die Kreditinstitute haben seit dem 01.04.2003 über ihre Kunden eine Datei zu führen. Die Daten werden noch drei Jahre nach der Auflösung des Kontos aufbewahrt. Aus dieser Datei kann das Finanzamt Informationen abrufen.

Außerdem sind die Finanzämter befugt, die so erlangten Erkenntnisse auch anderen Behörden zugänglich zu machen, z. B. wenn für die Festsetzung von Sozialleistungen die Einkünfte einer Person maßgeblich sind.

Sind Freistellungsaufträge nur bei einer Bank gestellt worden, so wird die Bank das neue Freistellungsvolumen zu Grunde legen. Problematisch wird es, wenn mehreren Kreditinstituten Freistellungsaufträge erteilt, Konten aufgelöst und/oder Guthaben bei anderen Kreditinstituten angelegt oder erhöht worden sind. **In diesen Fällen sollten die Freistellungsaufträge kurzfristig angepasst werden.** Dabei muss auch beachtet werden, dass die Aufträge **insgesamt** die entsprechenden **Grenzen nicht überschreiten**, um unnötigen Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Keine Abziehbarkeit von zugewendeten Aufwendungen bei abgekürztem Vertragsweg

Ein Vater hatte Handwerker mit Erhaltungsarbeiten an einem Grundstück des Sohnes beauftragt und die auf ihn ausgestellten Rechnungen bezahlt, die später auf den Sohn abgeändert wurden.

Der Bundesfinanzhof ließ den Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten des Sohnes zu. Die Mittelherkunft sei bei Werkverträgen über Erhaltungsarbeiten nicht bedeutsam. Der Steuerpflichtige kann die Aufwendungen auch dann abziehen, wenn ihm ein Dritter den Betrag zuwendet (abgekürzter Zahlungsweg). Der Abzug ist auch dann vorzunehmen, wenn ein Dritter im eigenen Namen einen Vertrag für den Steuerpflichtigen abschließt und die Aufwendungen selbst zahlt (abgekürzter Vertragsweg).

Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt verfügt, dass **dieses Urteil** über den Einzelfall hinaus **nicht anzuwenden ist.**

Hinweis: Falls sich Mandanten auf dieses Urteil verlassen haben und ähnlich vorgegangen sind, sollten vorsichtshalber die von Dritten gezahlten Beträge an diese erstattet werden. Andernfalls muss mit einem Gerichtsverfahren gerechnet werden, wenn das Finanzamt den Sachverhalt beanstandet.

Besondere Überwachungspflicht des Geschäftsführers in der Krise der Gesellschaft

Eine in die finanzielle Krise geratene GmbH & Co. KG hatte über mehrere Monate keine Lohnsteuer entrichtet. Das Finanzamt nahm

daraufhin den Gesellschafter-Geschäftsführer in Anspruch. Dieser wehrte sich mit dem Argument, dass auf Drängen der Bank ein Beirat errichtet worden und der Vorsitzende, ein Steuerberater, für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Gesellschaft verantwortlich war.

Der Bundesfinanzhof erteilte dem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Absage. Mit der Bestellung zum Geschäftsführer der Gesellschaft war er für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten zuständig, unabhängig von der Aufgabenverteilung zwischen ihm und dem Beirat. Da er als Geschäftsführer aus der steuerlichen Pflichterfüllung verdrängt worden war, musste er seine **Überwachungspflicht verstärkt erfüllen**. Wenn er nicht in der Lage war, seinen Geschäftsführerpflichten durch die erfolgte Aufgabenverteilung nachzukommen, hätte er das **Amt des Geschäftsführers sofort niederlegen** müssen.

Die Wahrnehmung der steuerlichen Aufgaben durch eine fachkundige Person entlässt den Geschäftsführer nicht aus seiner Überwachungsfunktion. Auf Grund der Tatsache, dass über mehrere Monate keine Lohnsteuer entrichtet wurde, war von einem Überwachungsverschulden des Geschäftsführers auszugehen.

Aufwendungen für den Besuch von allgemeinbildenden Schulen regelmäßig keine Werbungskosten

Aufwendungen für die Ausbildung konnten bis einschließlich 2003, sofern sie beruflich veranlasst waren, Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein. Für diese Beurteilung war maßgebend, ob ein objektiv feststellbarer Zusammenhang mit zukünftigen steuerbaren Einnahmen bestand. Bei Kosten für den Besuch von allgemein bildenden Schulen fehlt dieser Zusammenhang. Dies wird deutlich am Fall eines Elektrikers, mit dem sich der Bundesfinanzhof zu befassen hatte.

Der Elektriker arbeitete nach Abschluss der Ausbildung in seinem Ausbildungsbetrieb als Facharbeiter. Er beendete diese Tätigkeit im Laufe des Jahres und besuchte anschließend eine Fachoberschule für Technik, die mit der Fachabiturprüfung abschloss. Danach folgte ein Studium an einer Hochschule. Die Kosten für den Schulbesuch machte der Techniker als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Das Gericht wies in seiner ablehnenden Entscheidung darauf hin, dass die Berufsbezogenheit bei einer allgemein bildenden Schule typischerweise fehlt. Die Aufwendungen für die Schulausbildung waren im geschilderten Fall im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben abzugsfähig.

Ab 2004 sind Ausbildungskosten (für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium) grundsätzlich nur noch als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

Kindergeld: Berechnung der Einkünfte und Bezüge

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht berücksichtigt, soweit sie eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von derzeit mehr als 7.680 € (Jahresgrenzbetrag) haben. Ist der Jahresgrenzbetrag überschritten, erhalten die Eltern kein Kindergeld. Es wird kein Kinderfreibetrag gewährt. Auch sonstige kindbedingte Vergünstigungen entfallen. Es ist immer noch nicht abschließend geklärt, wie der Jahresgrenzbetrag zu ermitteln ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat Anfang des vergangenen Jahres entschieden, dass bei der Ermittlung des Jahresgrenzbetrags die vom Kind geleisteten gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht werden können. Dieser Beschluss lässt jedoch offen, ob auch andere zweckgebundene Beiträge (wie z. B. private Krankenversicherungsbeiträge, außergewöhnliche Belastungen) bei der Berechnung zu berücksichtigen sind.

Das Finanzgericht des Landes Brandenburg hat nun entschieden, dass bei der Ermittlung der für das Kindergeld maßgeblichen Einkünfte und Bezüge die **vom Kind tatsächlich gezahlte Einkommensteuer** ebenfalls abzuziehen ist.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt Gelegenheit, alle offenen Fragen zur Berechnung des Jahresgrenzbetrags zu klären.

Anrechnung von BAföG-Zuschüssen auf Ausbildungsfreibetrag

Zuschüsse als Ausbildungshilfe für ein in Ausbildung befindliches Kind werden in voller Höhe auf den Ausbildungsfreibetrag angerechnet. Werden im Laufe eines Jahres unterschiedlich hohe Zuschüsse gezahlt, muss der Ausbildungsfreibetrag für die Anrechnung aufgeteilt werden.

Der dem Bundesfinanzhof vorgelegte Fall betraf Eheleute, die für ihre in Ausbildung befindliche Tochter einen Ausbildungsfreibetrag bei auswärtiger Unterbringung beantragt hatten. Zunächst studierte die Tochter sieben Monate auswärtig untergebracht im Inland und anschließend weitere fünf Monate in den USA. Die für den Auslandsaufenthalt gewährten Zuschüsse waren wesentlich höher als die für das Inlandsstudium. Sie überstiegen insgesamt den Ausbildungsfreibetrag, so dass das Finanzamt diesen nicht berücksichtigte. Das Gericht stellte dagegen fest, dass der Ausbildungsfreibetrag zeitanteilig aufzuteilen ist, wenn Zuschüsse in unterschiedlicher Höhe gezahlt werden. Die jeweiligen Zuschüsse mindern insoweit nur die zeitanteiligen Ausbildungsfreibeträge, für die die Zuschüsse bestimmt sind.

Grenzbetrag bei Kleinbetragsrechnung wird zum 01.01.2007 auf 150 Euro erhöht

Rechnungen über Kleinbeträge müssen folgende Angaben enthalten, um dem Empfänger der Leistung den Vorsteuerabzug zu ermöglichen:

Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
das Ausstellungsdatum,

die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung, das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz. Im Fall einer Steuerbefreiung muss die Rechnung einen Hinweis darauf enthalten, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Bis zum 31.12.2006 beträgt der Grenzbetrag 100 €, am 01.01.2007 wird er auf 150 € erhöht.

Umsatzsteuerbemessungsgrundlage der privaten Nutzung eines insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes (Seeling-Fall)

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2003 im Anschluss an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass ein Unternehmer ein Gebäude, das er teilweise unternehmerisch nutzt (Nutzung mindestens 10 %) und teilweise selbst bewohnt, voll dem Unternehmensvermögen zuordnen darf. Er kann deshalb die auf das gesamte Gebäude entfallende Vorsteuer abziehen.

Die **private Nutzung unterliegt** mit den vorsteuerbelasteten Kosten als „**Eigenverbrauch**“ der **Umsatzsteuer**. Kostenfaktor sind im Wesentlichen die jährlichen Absetzungen für Abnutzung.

Durch eine Gesetzesänderung ist seit dem 01.07.2004 der Aufwand, zu dem auch die **Herstellungs- oder Anschaffungskosten** gehören, **auf 10 Jahre zu verteilen**. Es war fraglich, ob die in das Gesetz aufgenommene Auffassung der Finanzverwaltung mit den EG-Richtlinien übereinstimmte.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass die deutsche Regelung zur Umsatzsteuer-Bemessungsgrundlage der privaten Nutzung unternehmerischer Gebäudeteile EG-rechtskonform ist.

Das Urteil führt in seiner Konsequenz quasi zu einer Rückzahlung des Vorsteuerbetrages innerhalb von 10 Jahren und nicht wie bisher angenommen eines steuerlichen Abschreibungszeitraumes von 50 Jahren (jährlich Afa 2 %). Dennoch scheint das Modell wegen des Zinsvorteiles immer noch attraktiv, wenn auch in einem geringen Maß.

Es gilt allerdings zu beachten, dass der Eigenverbrauch hinsichtlich der privaten Nutzung ab dem 01.01.2007 mit 19 % zu verstehen ist, auch wenn die Anschaffung oder Herstellung vom dem 31.12.2006 erfolgte.

Daneben besteht das Risiko der Besteuerung einer evtl. nicht vermeidbaren Grundstücksentnahme, sodass bei Inanspruchnahme dieses Modells unbedingt steuerlicher Rat eingeschaltet werden sollte.

Umsatzsteuerpflicht auch für Vermietung eines Parkplatzes an einen Mieter, der diesen Parkplatz Dritten überlässt

Die Vermietung von Grundstücken ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Umsatzsteuerpflichtig ist aber das Vermieten von Plätzen zum vorübergehenden Abstellen eines Fahrzeugs (öffentlicher Parkplatz, Parkhaus). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Mieter selbst oder auf Grund Mietvertrags ein Dritter den Platz zum Abstellen eines Fahrzeugs nutzt. So hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hinweis: Die Vermietung eines Abstellplatzes oder einer Garage ist nur dann als Nebenleistung umsatzsteuerfrei, wenn der Mieter vom Vermieter gleichzeitig z. B. Wohnraum angemietet hat und der Abstellplatz oder die Garage sich in unmittelbarer Nähe des Grundstücks befindet.

Umsatzsteuerliche Behandlung des "sale-and-lease-back"-Verfahrens

Um einen **höheren Rabatt insbesondere bei Kfz-Anschaffungen** zu erhalten, kaufen viele Unternehmen zunächst das Fahrzeug, verkaufen es an eine Leasinggesellschaft, von der sie es anschließend leasen.

Veräußert ein Unternehmer einen Gegenstand an einen Dritten, von dem er ihn zurückmietet (sog. "sale-and-lease-back"), kommt der Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums an dem Leasinggut durch den Leasingnehmer auf den Leasinggeber häufig eine bloße Sicherungs- und Finanzierungsfunktion zu.

Eine bloße Sicherungs- und Finanzierungsfunktion liegt regelmäßig vor, wenn Leasinggeber und Leasingnehmer sich einig sind, dass das Eigentum an dem Leasinggegenstand nach Ablauf der Mietzeit an den Leasingnehmer zurückfällt. In diesem Fall stellt weder die Übertragung noch die Rückübertragung des Eigentums eine Lieferung dar. Beide Vorgänge lösen deshalb nach Auffassung des Bundesfinanzhofs keine Umsatzsteuer aus. Eine Lieferung, die Umsatzsteuer auslöst, liegt jedoch vor, wenn der Leasinggeber über Substanz, Wert und Ertrag des Leasingguts verfügen kann.

Die Frage nach der umsatzsteuerlichen Behandlung des "sale-and-lease-back"-Verfahrens kann deshalb nur im Einzelfall auf der Grundlage der konkreten vertraglichen Vereinbarungen beantwortet werden.

Aufteilung von Steuernachforderungen zwischen Ehegatten nach deren Trennung

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall nahm ein Ehemann seine geschiedene Frau auf Erstattung von ihm beglichenen Steuernachforderungen in Anspruch. Die Steuernachforderungen wurden für drei in der Ehezeit liegende Jahre festgesetzt, in denen die im gesetzlichen Güterstand lebenden Eheleute gemeinsam veranlagt wurden. Grund für die Steuernachforderungen war eine Betriebsprüfung im Unternehmen des Ehemanns, weshalb der die Bewertung zweifelhafter Forderungen und Forderungsabschreibungen in den betroffenen Jahren zu seinen Lasten korrigiert wurde, wodurch sich seine in die gemeinsame Veranlagung eingebrachten Verluste entsprechend reduzierten.

Nach Auffassung des Gerichts hat die Aufteilung einer nach der Trennung fällig gewordenen Steuerschuld und der sich hieraus

ergebenden Erstattungs- bzw. Nachzahlungsansprüche zusammenveranlagter Ehegatten im Innenverhältnis grundsätzlich auf der Grundlage fiktiv getrennter Veranlagung der Ehegatten zu erfolgen.

Ehevertrag: Betriebsvermögen kann beim Zugewinnausgleich ausgeklammert werden

Eine ehevertragliche Regelung, nach der das Betriebsvermögen beim Zugewinnausgleich unberücksichtigt bleibt, ist grundsätzlich rechtswirksam. Dies gilt auch dann, wenn die Ehefrau zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses schwanger war.

Dies hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden und den Antrag einer Ehefrau gegen ihren Ehemann im Rahmen des Scheidungsverfahrens auf Auskunftserteilung über Gegenstände des Betriebsvermögens zurückgewiesen.

Ablehnung des Antrags auf Investitionszulage wegen ungenauer Bezeichnung der Wirtschaftsgüter

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs führt eine ungenaue Bezeichnung der Wirtschaftsgüter, für die eine Investitionszulage beantragt wird, zur Ablehnung eines entsprechenden Antrags.

Ein Bäcker hatte in seinem Investitionszulagenantrag für das Wirtschaftsgut „Ladeneinrichtung“ einen Antrag auf Investitionszulage gestellt. Das Finanzamt empfand diese Bezeichnung als zu ungenau und lehnte den Antrag ab. Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Auffassung.

Nur die Bezeichnung „Ladeneinrichtung“ lässt nicht erkennen, aus welchen einzelnen Wirtschaftsgütern die Ladeneinrichtung besteht. Sie ermöglicht weder eine Feststellung, ob die einzelnen Gegenstände zulagenbegünstigt sind, noch eine Nachprüfung, ob die angeschafften Wirtschaftsgüter mit den Wirtschaftsgütern übereinstimmen, für die die Investitionszulage beantragt wird. Eine Ladeneinrichtung kann nämlich auch nicht zulagenbegünstigte Gegenstände umfassen, wie geringwertige Wirtschaftsgüter, selbstständige Teile des Gebäudes oder auch Ladeneinbauten, die als unbewegliche Wirtschaftsgüter zu beurteilen sind.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang auch, ob eine Ladeneinrichtung eine Sachgesamtheit im Sinne des Zivilrechts ist. Dies ist für die Frage, ob eine Ladeneinrichtung ein einheitliches Wirtschaftsgut ist, ohne Bedeutung. Eine Sachgesamtheit erscheint wirtschaftlich als Einheit, besteht jedoch unverändert aus einer Mehrheit rechtlich weiterhin selbstständiger Sachen.

Im Antragsvordruck selbst kann auf eine genaue Bezeichnung der einzelnen Wirtschaftsgüter verzichtet werden. Es ist dann aber erforderlich, dass sich die zur Beurteilung notwendigen Einzelheiten eindeutig und leicht nachprüfbar aus den innerhalb der Antragsfrist dem Antrag beizufügenden Unterlagen ergeben. Es reicht nicht aus, dass eine hinreichende Individualisierung der Wirtschaftsgüter im Rahmen einer Außenprüfung nach Ablauf der Antragsfrist nachgeholt werden kann.

Handlungsbedarf der Vermieter von Wohnraum

- Zahlreiche Schönheitsreparaturklauseln sind unwirksam -

Der BGH hat in den letzten beiden Jahren folgende Regelungen in Formularymietverträgen für unwirksam erklärt:

Endrenovierungspflicht (z. B. „Der Mieter hat die Wohnung frisch gestrichen zurück zu geben.“)

Starre Renovierungspflichten (z. B. „Die Küche ist alle 4 Jahre, das Bad alle 6 Jahre zu streichen.“)

Damit tritt in diesen Fällen der gesetzliche Regelfall ein, wonach der Vermieter die Schönheitsreparaturen selbst vorzunehmen hat.

Zulässig sind nur noch Klauseln, welche sich am tatsächlichen Abnutzungsstand orientieren.

Welche Reaktionsmöglichkeiten hat der Vermieter, wenn er unwirksame Klauseln vereinbart hat?

Einvernehmliche Vereinbarung

Das LG Düsseldorf hat inzwischen entschieden, dass der Vermieter vorab die Vereinbarung einer wirksamen Klausel über die Schönheitsreparaturen anzubieten hat, bevor er die Miete erhöht (siehe 2.). Eine rückwirkende Vereinbarung ist allerdings unzulässig

Mieterhöhung

Es müssen die allgemeinen Voraussetzungen für eine Mieterhöhung vorliegen. Bei Berufung auf einen Mietspiegel oder Vergleichsmieten ist zu berücksichtigen, dass ein Aufschlag auf die Vergleichsmieten gerechtfertigt ist, weil gegenüber den Vergleichsmieten vorliegend der Vermieter die Schönheitsreparaturen übernommen hat.

Änderungskündigung

Eine Änderungskündigung kann nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. Es müssen die allgemeinen Voraussetzungen für eine Kündigung vorliegen.

Weitere Auskünfte und Beratung zu diesem Thema erhalten Sie bei:

SBL Rechtsanwälte Steuerberater
loroch@sbl-anwalt.de

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!
www.st-verbund.de

MR X/2006

- PAGE 1-



EMBED MSPhotoEd.3